KREIS WARENDORF
Der Landrat

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **2005**

Ausgabe - Nr. **11**

Ausgabetag **26.03.2005**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT AHLEN	
81	09.03.05	a) Flächennutzungsplanänderung Nr. 47 (Bereich: Dornbreede)/Bebauungsplan Nr. 77 „Dornbreede“ hier: Wirksamwerden/Inkrafttreten	167 – 168
82	09.03.05	b) Gestaltungssatzung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Dornbreede“ hier: Inkrafttreten	169 – 171
83	16.03.05	c) Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung vom 30.01.1996 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.10.2004	172
84	16.03.05	d) Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer)	173 – 175
		GEMEINDE BEELEN	
85	22.03.05	Hinweis auf die Bekanntmachung über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses „Pohlstadt/Tich“	176

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-25 05 Fax: 0 25 81 / 53-21 41
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
86	18.03.05	a) Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Alverskirchen Nord – West"	177 – 179
87	18.03.05	b) Betriebssatzung für das Abwasserwerk Everswinkel	180 – 182
		JAGDGENOSSENSCHAFTEN OSTBEVERN	
88	04.04.05	Jagdverteilungspläne für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis XI	183
		KREIS WARENDORF	
89	16.03.05	a) Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Fahrwegen zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Kreis Warendorf	184 – 203
90	22.03.05	b) Bekanntmachung einer Sitzung des Kreiswahlausschusses am 08.04.2005	204
91	22.03.05	c) Öffentliche Ausschreibung über (Tiefbau-) Sanierungsarbeiten am Kreisbauhof Warendorf	205 – 206
92	21.03.05	d) Termin der nächsten Fischerprüfung	207

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.05-6 NRe

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Alverskirchen Nord - West" vom 18.03.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 17.03.2005 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Alverskirchen Nord - West" entsprechend dem Planentwurf vom 25.11.2004 als Satzung. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 25.11.2004."

Gegenstand der Planänderung ist die Festsetzung eines Dorfgebiets im süd – westlichen Plangebiet im Bereich der vorhandenen Gärtnerei.
Der Planbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Alverskirchen Nord – West" in der Fassung der 6. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel - Bauverwaltungsamt -, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 18.03.2005

Der Bürgermeister

(Banken)

GEMEINDE EVERSWINKEL

Bebauungsplan Nr.5
"Alverskirchen Nord-West"
6. Änderung
M. 1:500

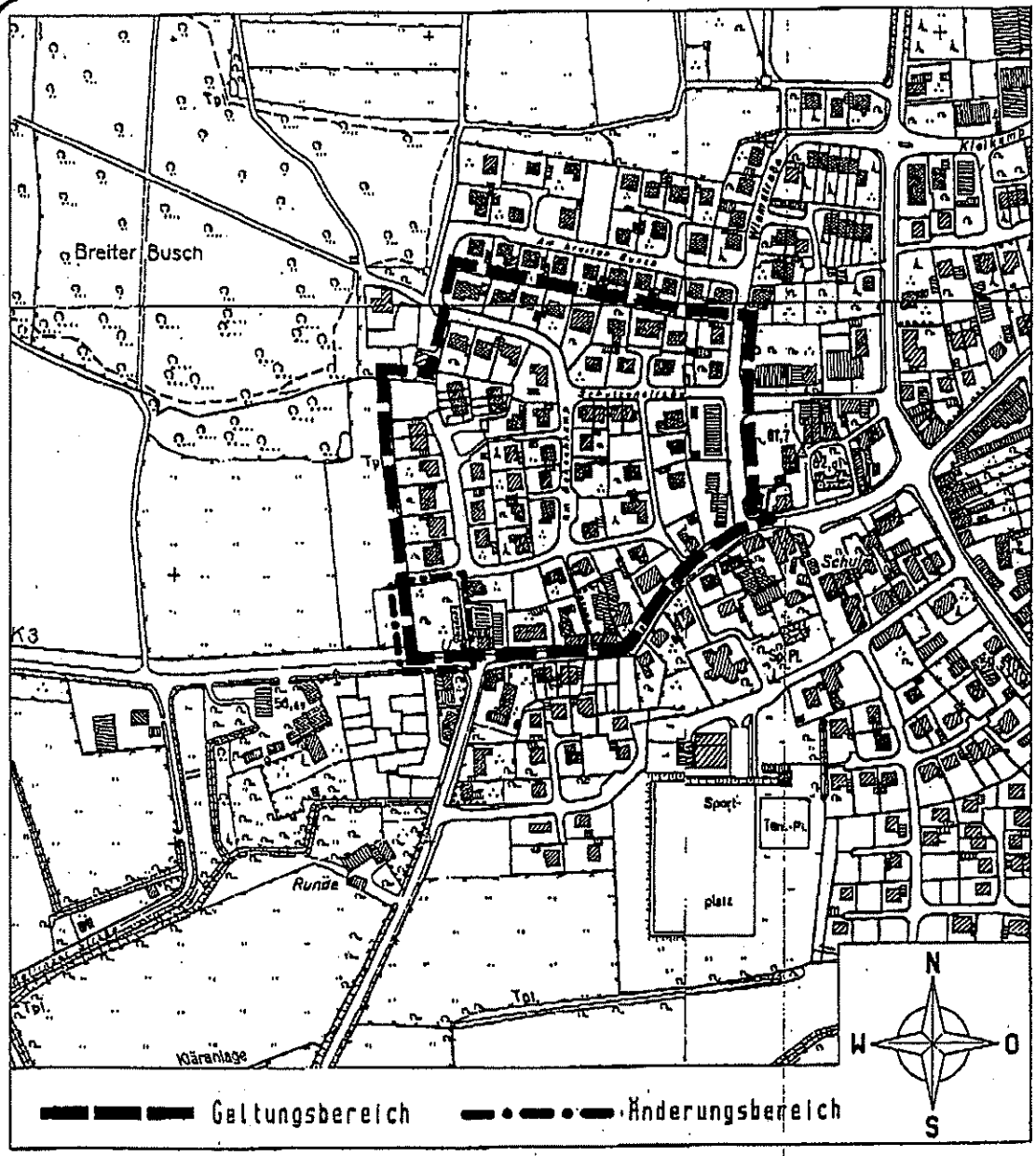

Übersichtsplan M. 1:5000